

38. Liegt in der Entscheidung, durch welche die Klage wegen einer hilfsweise zur Aufrechnung gestellten Gegenforderung abgewiesen wird, zugleich eine der Rechtskraft fähige Entscheidung über das Erlöschen der Gegenforderung durch Aufrechnung?

RPD. § 322.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 27. September 1912 i. S. R. (Kl.) w. R.
(Besl.). Rep. VII. 173/12.

- I. Landgericht III Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger forderte vom Beklagten Schadenersatz. Der Beklagte bestritt die Klageforderung und rechnete eventuell mit Gegenforderungen auf. Das Landgericht erachtete die Klageforderung in Höhe von 7420 *M* für begründet, aber durch Gegenforderungen des Beklagten für getilgt und wies die Klage ab. Der Kläger legte Berufung ein. In der Berufungsinstanz wurde die Klageforderung nur im Betrage von 1810 *M* für berechtigt erachtet und durch Gegenforderungen als getilgt angesehen. Die Berufung blieb deshalb ohne Erfolg. Der Kläger legte Revision ein und beantragte, der Klage in Höhe von 6110 *M* stattzugeben, eventuell auszusprechen, daß dieser Betrag durch Aufrechnung getilgt sei. Die Revision wurde zurückgewiesen.

Gründe:

„Beide Vorderrichter erachten die Klageforderung in der von ihnen festgestellten Höhe durch Gegenforderungen, die der Beklagte eventuell zur Aufrechnung gestellt hat, für getilgt und kommen übereinstimmend zu der Entscheidung, daß deshalb die Klage abzuweisen sei. Der Berufungsrichter bezeichnet es zwar als ein auffallendes Ergebnis, daß der Kläger, obgleich er allein Berufung eingelegt habe, um 6110 *M* schlechter gestellt werde, findet aber eine Rechtfertigung hierfür in der Bestimmung des § 322 Abs. 2 *BPO*. Nach dieser Gesetzesvorschrift werde, auch wenn die Klageforderung durch Aufrechnung erlösche, nur entschieden, daß die Klageforderung nicht mehr bestehe, in Ansehung des Bestehens der Gegenforderung aber werde keine der Rechtskraft fähige Entscheidung getroffen. Demgemäß habe das Berufungsgericht, nachdem die Klage in der ersten Instanz abgewiesen war, von neuem selbständig prüfen müssen, ob das Klagebegehren begründet sei. Nur sofern und soweit diese Prüfung die Begründetheit des Klagebegehrens ergeben habe, sei auf die Aufrechnung einzugehen gewesen.

Die Revision hält den Kläger durch die so begründete Entscheidung für beschwert und rügt Verletzung des § 322 *BPO*. Wenn der erste Richter — so führt die Revision aus — die Klage auf Grund einer nur eventuell erklärten Aufrechnung abweise, so könne der Beklagte, obgleich er durch die Formel des Urteils nicht beschwert werde, dagegen Berufung einlegen. Daraus folge, daß, wenn der Beklagte in einem solchen Falle Berufung nicht einlege, gegen ihn

relative Rechtskraft des erstinstanzlichen Urteils in der Weise eintrete, daß seine Gegenforderung durch die Aufrechnung getilgt bleibe. An dieser rechtlichen Folge könne der Berufungsrichter nichts ändern, wenn nur der Kläger Berufung einlege und dessen Forderung in zweiter Instanz für unbegründet erachtet werde.

Die Berechtigung dieses Angriffs ist nicht anzuerkennen; § 322 RPD. ist nicht verletzt. Diese Gesetzesvorschrift hat ihre, den früheren § 293 Abs. 2 abändernde, Fassung durch die Novelle vom 17. Mai 1898, mit Gesetzeskraft vom 1. Januar 1900, erhalten. Während bis dahin die Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen einer mittels Einrede geltend gemachten Gegenforderung bis zu dem Betrage, mit dem aufgerechnet werden sollte, der Rechtskraft fähig war, ist jetzt die Rechtskraftsfähigkeit beschränkt auf die Entscheidung, daß die Gegenforderung in Höhe des zur Aufrechnung gestellten Betrags nicht besteht. Wird die Gegenforderung als bestehend anerkannt und auf Grund der erfolgten Aufrechnung die Klage abgewiesen, so ist nach der Begründung der Novelle die Entscheidung über das Bestehen der Gegenforderung ebensowenig der Rechtskraft fähig, wie die Entscheidung darüber, daß die Klageforderung aus einem anderen Grunde getilgt ist. Es ergeht also in einem solchen Falle ein der Rechtskraft fähiges Urteil nur dahin, daß die Klageforderung nicht besteht. So hat das Landgericht hier entschieden, indem es die Klage abgewiesen hat, weil die Klageforderung, soweit sie als begründet angesehen ist, durch die Aufrechnung mit der Gegenforderung getilgt sei. Es hat damit im entscheidenden Teile des Urteils das Nichtbestehen der Klageforderung ausgesprochen. Nun vertritt die Revision den Standpunkt, daß gleichwohl, da der Beklagte das Urteil nicht angefochten habe, insoweit als die Klageforderung in den Entscheidungsgründen für berechtigt erachtet sei, relative Rechtskraft eingetreten sei. Daraus wird gefolgert, daß das Berufungsgericht in dieser Beziehung eine dem Kläger ungünstigere Entscheidung nicht habe treffen dürfen.

Dem ist nicht beizutreten. Die Klageforderung war bestritten. Deshalb mußte, wie das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung angenommen hat,

vgl. Jur. Wochenschr. 1902 S. 544 Nr. 7 und die dort angeführten Entscheidungen,

ehe auf die Eventualaufrechnung einzugehen war, zuerst die Klageforderung auf ihre Begründetheit geprüft werden. Das hatte zunächst das Landgericht zu tun. Aber auch das Berufungsgericht mußte, da die in zweiter Instanz aufrecht erhaltene Eventualaufrechnung eine begründete Klageforderung zur notwendigen Voraussetzung hatte, für seine Entscheidung die Klageforderung selbständig prüfen. Das Ergebnis, zu dem das Landgericht hierbei gekommen war, war für das Berufungsgericht nicht bindend, obgleich es der Beklagte nicht angefochten hatte. § 322 Abs. 2 B.P.O. steht der Annahme einer Bindung entgegen. Denn soweit das landgerichtliche Urteil die Klageforderung für begründet, aber durch Aufrechnung für getilgt erachtet, trifft es eine der Rechtskraft nicht fähige Entscheidung über das Bestehen der Gegenforderung.

Der in der Literatur vertretenen Auffassung, daß die Gegenforderung, wenn mit ihr aufgerechnet sei, nicht mehr bestehe und daß deshalb eine Entscheidung, wie die vorliegende, über das Nichtbestehen der Gegenforderung ergehe, hat sich der Senat nach dem Wortlaut und der Begründung des Gesetzes nicht anzuschließen vermocht. War aber das landgerichtliche Urteil, soweit es bei Prüfung der Aufrechnung Forderung und Gegenforderung einander gegenüberstellte, überhaupt nicht der Rechtskraft fähig, so kann es auch keine relative Rechtskraft erlangt haben.

Nun legt die Revision für ihre gegenteilige Auffassung erhebliches Gewicht darauf, daß der Beklagte das landgerichtliche Urteil mit der Berufung hätte anfechten können. In diesem Sinne ist vom Reichsgericht allerdings sowohl bei Geltung des früheren § 293, als auch nach dessen Abänderung durch die Novelle entschieden worden.

Vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 37 S. 403 und Bd. 78 S. 398.

Dem Beklagten, der nur für den Fall, daß die Klageforderung begründet ist, aufrechnen will, soll die Möglichkeit nicht entzogen werden, in der höheren Instanz darzutun, daß das Klageverlangen ein schon an sich unberechtigtes ist. Gelingt ihm das, so erreicht er damit, daß die Annahmemöglichkeit, für welche er die Aufrechnung geltend gemacht hat, nämlich die Anerkennung des Klageanspruchs als eines an sich begründeten, in Wegfall kommt, und seine Gegen-

forderung, soweit sie zur Aufrechnung verwendet ist, ihm erhalten bleibt.

Aber auch daraus rechtfertigt sich noch nicht die von der Revision für die relative Rechtskraft des landgerichtlichen Urteils gezogene Folgerung. In Übereinstimmung mit dem Bd. 70 S. 158 der Entsch. in Zivils. abgedruckten Urteile des VI. Zivilsenats ist davon auszugehen, daß das landgerichtliche Urteil einen Ausspruch dahin, die Klageforderung bestehe, überhaupt nicht enthält; es trifft im Gegenteil, wie schon erwähnt, eine unter § 322 Abs. 1 BPO. fallende Entscheidung über das Nichtbestehen der Klageforderung. Indem der Kläger nun die Berufungsinstanz beschritt, veranlaßte er damit eine abermalige Prüfung der Klageforderung. Diese blieb, da die Klage in erster Instanz abgewiesen war, in der Berufungsinstanz im vollen Umfange allen etwaigen Einreden ausgesetzt. Daß der Klageanspruch, gleichviel welche Beurteilung er in der ersten Instanz erfahren hatte, so geprüft werden würde, mußte sich der Kläger auch bei Einlegung des Rechtsmittels sagen.

Soweit nun das Berufungsgericht die Klageforderung schon an sich für unbegründet erachtete, kam die eventuelle Aufrechnung, weil es an der Voraussetzung dafür, an einer begründeten Klageforderung, fehlte, nicht mehr in Betracht. Daß das erstinstanzliche Urteil vom Beklagten nicht angefochten war, ändert hieran nichts. Der Kläger erreichte nicht, was er erreichen wollte, deshalb mußte seine Berufung zurückgewiesen werden.

Eine unzulässige *reformatio in pejus* ist in der getroffenen Entscheidung nicht zu finden.“